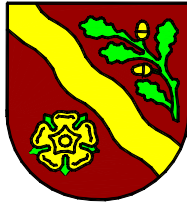


**EINWOHNERGEMEINDE**

**BIBERN**



**Reglement  
über die Organisation und Durchführung  
der Kontrolle von Feuerungsanlagen**

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen**

am 14. März 2013

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

**Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt**

Der Staatsschreiber: .....

# **Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Bibern**

---

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde **Bibern** beschliesst:

## **Gestützt auf**

§ 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)  
Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)  
§ 5<sup>bis</sup>, § 7 und § 7<sup>bis</sup> der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

## **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen

## **§ 2 Zuständigkeit**

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Umweltkommission zuständig. Die Umweltkommission schlägt dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle zugelassene Feuerungskontrolleure vor.

## **§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW**

### **3.1 Vollzugsmodell**

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

### **3.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen**

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

## **§ 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW**

### **4.1 Vollzugsleitfaden**

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

### **4.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen**

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

## **§ 5 Amtsgeheimnis**

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

## **§ 6 Organisation**

Die Umweltkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

## **§ 7 Aufgaben der Umwelt Kommission**

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.).
- Erlass von Sanierungsverfügungen
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);

## **§ 8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure**

- Aus- und Weiterbildung
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Kommission und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess –und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn in die entsprechende Feuerungskontrollsoftware.
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU

## **§ 9 Kontrollheft**

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

## **§ 10 Kosten/Gebühr/Entschädigung**

Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss dem Anhang im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ erhoben.

## **§ 11 Beschwerde**

Gegen Verfügungen der Umwelt-Kommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 3. Dez. 1974.

Genehmigt durch den Gemeinderat am:

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am:

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin